

KEINE BEFRISTUNG DES INITIATIVRECHTS !

Am 4. Dezember kommt neben drei weiteren Vorlagen das Bundesgesetz über die politischen Rechte zur Abstimmung. Dieses neue Gesetz beinhaltet als wesentlichste Neuerung eine Beschränkung der Unterschriften-Sammelzeit für eidg. Volksinitiativen auf 18 Monate. Nach der Verdoppelung der notwendigen Unterschriftenzahl für Volksbegehren auf 100'000 soll mit der Befristung des Initiativrechts ein weiterer Schritt in Richtung Beschränkung der Volksrechte gemacht werden.

Von verschiedenen Seiten wird eingewendet, diese Befristung sei nicht tragisch, da die meisten Initiativen bisher innert 18 Monaten zustande gekommen seien. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass die neuen Unterschriftenzahlen einen derartigen Vergleich natürlich nicht zulassen. Doppelt so viele Unterschriften wie bisher sammeln zu müssen, setzt auch eine wesentlich längere Sammelzeit voraus.

Benachteiligung für Kleine

Die Befristung des Initiativrechts bringt eine nochmalige Schmälerung des Volksrechts Initiative mit sich. Insbesondere kleinere, finanzschwache Organisationen und speziell parteilose Mitbürgerinnen und Mitbürger werden damit getroffen. Denn diese Kreise haben weniger Leute und Geld zur Verfügung als grosse, finanzkräftige Verbände. Mit der neuen Unterschriftenzahl 100'000 ist die Volksinitiative nun schon reichlich hoch gehängt worden. Weitere Einschränkungen können im Interesse der direkten Demokratie nicht hingenommen werden.

Eine starke Benachteiligung erfahren aber auch Volksbegehren, welche inhaltlich etwas schwieriger verständlich sind, und somit ein Mehr an Informationsarbeit verlangen. Im Klartext: Für eine Wanderweginitiative lassen sich natürlich einfacher und schneller Unterschriften finden -- jedermann versteht sofort um was es geht -- als für ein Begehren welches z.B. Reformen im Steuersektor oder beim Bodenrecht verlangt. Diese Forderungen müssen dem Bürger ausführlich erläutert werden, verlangen also wesentlich mehr Zeit und mehr Aufwand für die Unterschriftensammlung als inhaltlich einfache Begehren.

Keine weiteren Einschränkungen!

Ebenfalls ins Kapitel Abbau der Volksrechte gehört die im gleichen Gesetz vorgesehene Kompetenz für die Bundeskanzlei, Titel von Volksinitiativen abändern zu dürfen. Lieber 'mal einen kuriosen Initiativtitel in Kauf nehmen als auch hier eine weitere Beschneidung hinnehmen!

Das Initiativrecht ist in jüngster Zeit von verschiedenen Seiten angegriffen: Die Unterschriftenzahl ist verdoppelt, erstmals in der Geschichte des Bundesstaates wird vom Parlament ein zustandegekommenes Volksbegehren wegen angeblicher Verletzung der Einheit der Materie ungültig erklärt, eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung (Münchensteiner Initiative) ist abgewürgt worden, und nun sollen die Unterschriftensammelzeit beschränkt und Initiativentitel im Bedarfsfall abgeändert werden. Diese Bestrebungen sind gefährlich. Wer sie einfach hinnehmen will, gefährdet einen wichtigen Teil der direkten Demokratie.

Darum bleibt uns nichts anderes als das Bundesgesetz über die politischen Rechte am 4. Dezember bachab zu schicken.

* * *

(Dieser Artikel stammt von Peter Rüegg, Sekretär des Referendumskomitees gegen den Abbau der Volksrechte. Der Artikel kann mit dem Namen des Verfassers oder mit dem Kürzel refk gezeichnet werden.)

VERPASSTE MOEGLICHKEIT !

Mit dem am 4. Dezember 77 zur Abstimmung kommenden Bundesgesetz über die politischen Rechte wurde die Möglichkeit zur Aenderung des heutigen, unbefriedigenden Abstimmungsmodus bei Initiative und Gegenvorschlag verpasst. Nach heutiger Regelung kann man beide Vorlagen ablehnen (zweimal Nein), zweimal Ja machen jedoch den Stimmzettel ungültig. Diese Regelung führt bei Abstimmungen mit Initiative und Gegenvorschlag nahezu automatisch zur Ablehnung beider Vorschläge. Damit kann eine Minderheit von Doppel-Nein-Sager über eine reformwillige Mehrheit siegen.

Besonders krass ist das Beispiel des letzten Urnenganges:

- 43,3% votierten für eine Verbesserung des Mieterschutzes im Sinne der Initiative
- 42,2% stimmten für eine Verbesserung des Mieterschutzes im Sinne des Gegenvorschlages der eidg. Räte
- 14,5% stimmten zweimal Nein oder legten leer ein, waren also mit beiden Vorschlägen nicht einverstanden

Diese kleine Minderheit von 14,5% Doppel-Nein-Stimmenden konnte sich gegenüber einer Mehrheit von 95,5% durchsetzen, nur weil der Abstimmungsmodus dies ermöglicht.

Diese Regelung ist änderungsfeindlich und missachtet den Willen der Volksmehrheit. Auch andere Reformvorhaben (die von der Idee her eine Mehrheit hinter sich haben, z.B. Krankenversicherung, Mitbestimmung) sind daran gescheitert.

In der parlamentarischen Beratung wurden verschiedene Vorschläge zur Aenderung des Abstimmungsmodus gemacht. So sah der Vorschlag von Nationalrat Muheim die Schaffung einer gesetzlichen Kollisionsnorm vor. Nationalrat Waldner trat für die Eventualabstimmung ein. Beide Vorschläge fanden keine Mehrheit. Es macht den Anschein, dass die Mehrheit des Parlaments den "Nein-Automatismus" dieses Abstimmungsmodus' absichtlich beibehalten will.

Das neue Gesetz will an dieser, den Volkswillen verfälschenden Regelung festhalten, obwohl eine Revision der politischen Rechte die Möglichkeit wäre, dies zu verbessern.

* * *

(Dieser Artikel stammt von Erika Hauser, Winterthur. Der Artikel kann mit dem Namen der Verfasserin oder dem Kürzel refk gezeichnet werden.)